



12/SN 3821 NE

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28.05.94
Datum:	4. MAI 1994
Verteilt	6.1.94 u

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmeier

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979 und das
Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen
Entwurf.

1. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales1010 W i e nWeinmeier 2426 52.135/3-II/94
10. März 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979 und das
Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem oben
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß Art. I Z 8, 10 und 16 nicht den Richtlinien 7ff der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechen. Diese Vorschriften sind weit davon entfernt, "leicht lesbar" im Sinne der Richtlinie 9 zu sein.

Im übrigen fällt es auf, daß in diesen Bestimmungen Richtlinie 137 der Legistischen Richtlinien 1990 sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Der Verfassungsdienst regt an, die Paragraphen-Zeichen jeweils vor den entsprechenden Zahlen zu wiederholen, weil dies der Verständlichkeit des Zitats dienen würde.

- 2 -

Zu Art. I Z 1:

Die Verordnung BGBl. Nr. 663/1986 hat den Titel: "Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß". Eine Kurzbezeichnung "Mutter-Kind-Paß-Verordnung" existiert nicht und sollte daher nicht verwendet werden. Die Abkürzung "idF" sollte nicht verwendet werden (vgl. die Beispiele zu Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. I Z 2:

Um den Legistischen Richtlinien 1990 zu entsprechen, müßten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, auf die hier verwiesen werden soll, im einzelnen bezeichnet werden.

Zu Art. I Z 4:

Es fällt auf, daß im ersten Halbsatz von "Dienstnehmerinnen" (Mehrzahl) die Rede ist, während der letzte Halbsatz von "Dienstnehmerin" spricht.

Zu Art. I Z 6:

§ 8a Abs. 2 ist insoweit gleichheitsrechtlich bedenklich, als keine Gründe dafür zu finden sein werden, warum Arbeitsstätten, die bereits vor dem 1. Jänner 1993 betrieben wurden, anders zu behandeln sind, als später in Betrieb genommene Arbeitsstätten. Die in den Erläuterungen erwähnten notwendigen baulichen Maßnahmen können nämlich sowohl in älteren als auch in jüngeren Arbeitsstätten notwendig werden. Es wird daher angeregt, grundsätzlich eine Legisvakanz für diese Bestimmung - unabhängig davon, seit wann die Arbeitsstätten betrieben werden - vorzusehen.

- 3 -

Das spätere Inkraftsetzen müßte im übrigen in § 40 angeordnet werden.

Selbst wenn es nach erstem Anschein wenige praktische Anwendungsfälle geben wird, wäre in den Erläuterungen zu § 8a Abs. 3 im Hinblick auf den Gleichheitssatz sachlich zu begründen, warum Arbeitgeber, die ihre Dienstnehmerinnen in Betriebsgebäuden oder sonstigen ortsbundenen Anlagen beschäftigen, von der Regelung des § 8a belastet werden, Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmerinnen in nicht ortsbundenen Anlagen beschäftigen, hingegen nicht.

Zu Art. I Z 7:

Hier soll der Behörde offenbar ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Diesfalls müßten jedoch im Gesetz selbst Kriterien für die Ermessensausübung normiert werden.

Zu Art. I Z 9, 10, 11, 15 und 18:

Nach der Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren.

Zu Art. I Z 11:

In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird die Abkürzung "EKUG" verwendet. Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß eine solche Buchstabenkürzung für das Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 12:

Im Gegensatz zu § 10 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ist die Zustimmung zur Kündigung nach der vorliegenden Vorschrift auch dann zu erteilen, wenn der Grund, der für die Beschäftigung der im privaten Haushalt beschäftigten Dienstnehmerin maßgebend

- 4 -

war, weggefallen ist. Es wären daher sachliche Gründe für die dadurch erzielte - und im übrigen sehr unbestimmt formulierte - Erleichterung der Kündigung von in privaten Haushalten beschäftigen Dienstnehmerinnen anzuführen.

Im Sinne der Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte § 27 die "Zustimmung des Gerichtes" (vgl. § 10 Abs. 3) regeln.

Zu Art. I Z 18:

Zunächst weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß diese Vorschrift leichter lesbar wäre, wenn das Paragraphen-Zeichen jeweils vor der Zahl des entsprechenden Paragraphen stehen würde.

Darüber hinaus sollte die Inkrafttretensregelung entsprechend dem zweiten Beispiel bei Richtlinie 40 der Legistischen Richtlinien 1990 gestaltet werden. Daraus folgend sollte die Außerkrafttretensregelung in einem eigenen Absatz getroffen werden, wobei darauf zu achten ist, daß das Außerkraftsetzen nicht mit demselben Tag, der in der Inkrafttretensregelung vorgesehen ist, angeordnet wird. Vielmehr müßte das Außerkrafttreten mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten angeordnet werden.

Zu Art. II, Z 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es nicht auch genügen würde, in § 6 Abs. 4, nach der Wendung: "die §§ 10 Abs. 3 bis 7" einen Verweis auf § 12 Abs. 1, 2 und 4 des Mutterschutzgesetzes einzufügen.

Zu Z 2:

Auch hier könnte man prüfen, ob es nicht genügen würde, anstelle des zweiten und dritten Satzes auf § 12 Abs. 1, 2 und 4 des Mutterschutzgesetzes zu verweisen.

- 5 -

Zu Z 3 und 4:

Die beiden Verweise sind, wenngleich fast unverändert aus dem geltenden Text des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes übernommen, unverständlich. Gemäß den Richtlinien 55 und 56 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte die Kettenverweisung aufgelöst und die verweisende Bestimmung so gefaßt werden, daß ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist.

Im Vorblatt wird als Alternative die Nichtumsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie angeboten. Dies kann aber im Hinblick auf die aus dem EWR-Abkommen resultierenden Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Vorschriften nicht wirklich als Alternative angesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

